



Marktgemeindeamt Taufkirchen an der Pram

Politischer Bezirk Schärding, Oberösterreich
4775 Taufkirchen an der Pram, Schärding Straße 1
Telefon 0 77 19 / 72 55, Fax 72 55-30

E-Mail: gemeinde@taufkirchen-pram.ooe.gv.at
<http://www.taufkirchen-pram.at>
Partnerschaftsgemeinde: Spitz / Niederösterreich-Wachau

Zl.: 004-1/2022-Ni./Sj.

lfd. Nr. 6/2022

VERHANDLUNGSSCHRIFT

aufgenommen über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram am Donnerstag, dem 15. Dezember 2022.

Tagungsort: Sitzungssaal der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram

Anwesend:

<u>Bürgermeister:</u>	Paul Freund, Laufenbach 13/1, als Vorsitzender	ÖVP
<u>Vizebürgermeisterin:</u>	Elisabeth Bauer, Schwendt 31	ÖVP
<u>Gemeindevorstände:</u>	Martin Scheuringer, Leoprechting 33	ÖVP
	Ing. Bernhard Lechner, Kapelln 29	ÖVP
	Reinhard Waizenauer, Wolfsedt 6/1	FPÖ
	Manfred Gahbauer, Aichbergsiedlung 4	FPÖ
	Johann Halas, Igling 8b	SPÖ
<u>Gemeinderäte:</u>	Johann Froschauer, Pram 4	ÖVP
	Stefanie Schauer, Höbmansbach 9	ÖVP
	Daniel Ortbauer, Leoprechting 6/1	ÖVP
	Ing. Martin Schmid, Krößling 1	ÖVP
	Andreas Schlöglmann, Penzingerstraße 1	ÖVP
	Michael Straif, Oberpramau 3	ÖVP
	Dipl.-Betriebsw. (FH) Angela Kaltenbrunner, Berndobl 9/2	ÖVP
	DI (FH) Karl Mayböck, Wimm 10/2	ÖVP
	Anton Hufnagl, Kapelln 28	FPÖ
	Karoline Zahlberger, Rainbacher Straße 1	FPÖ
	Patrick Karigl, Schwendt 17/2	FPÖ
	Ursula Hofinger, Margret-Bilger-Straße 19 b/9	SPÖ
	Johann Berger, Höbmansbach 21	SPÖ
	Anna Halas, Igling 8b	SPÖ
	Berta Reiterer, Wimm 26/1	SPÖ
<u>Ersatzmitglieder:</u>	Florian Froschauer, Bachschwölln 12/2 für Elisabeth Schlöglmann	ÖVP
	Josef Mittermeier, Jechtenham 27/2 für Ing. Markus Reifinger	ÖVP
	Markus Hölzl, Igling 2 für Romana Schauer	FPÖ

Der Gemeinderat zählt 25 Mitglieder, davon sind alle – unter Berücksichtigung der Ersatzmitglieder – anwesend; die Sitzung ist daher beschlussfähig.

Der Bürgermeister eröffnet um 18.00 Uhr die Sitzung und begrüßt die erschienenen Gemeinderatsmitglieder und ebenso die Zuhörer, welche dadurch ihr Interesse an der Kommunalpolitik zeigen.

Vor Bekanntgabe der Tagesordnung stellt er fest, dass der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan enthalten ist und die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister – ordnungsgemäß einberufen wurde und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder rechtzeitig schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist und die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde.

Weiters stellt er fest, dass das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 08. September 2022 während der Sitzung zur Einsichtnahme aufliegt und Einwendungen dagegen bis Sitzungsschluss eingebracht werden können.

Zum Schriftführer dieser Sitzung bestimmt der Vorsitzende Herrn Josef Schreiner. Weiters nehmen noch Amtsleiterin Sandra Niedermayer, Buchhalter Heinz Mairhofer und Vertragsbedienstete Canan Dogan an der Sitzung teil.

Tagesordnung:

1. Nachwahl für ein erledigtes Mandat eines Mitgliedes für den Gemeindevorstand für die restliche Funktionsperiode gemäß § 32 Oö. GemO. 1990
2. Information über die Änderung des Fraktionsobmannes und dessen Stellvertreters seitens der ÖVP-Fraktion
3. Nachwahl eines neuen Mitgliedes bzw. Obmann-Stellvertreters sowie eines neuen Ersatzmitgliedes in den Wohnungsausschuss
4. Nachwahl eines neuen Mitgliedes und Ersatzmitgliedes auf Dienstgeberseite sowie eines neuen Mitgliedes auf Dienstnehmerseite in den Personalbeirat
5. Flächenwidmungsplan Nr. 5;
Grundsatzbeschluss über die Änderung Nr. 51 (Marktgemeinde im Bereich Spitzenberger, Leoprechting 9)
6. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Stromliefervertrages mit der Energie AG
7. Beratung und Beschlussfassung über den Beitritt des Verbandes „Wir sind Energiegemeinschaft“
8. Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf eines neuen MTF für die FF Laufenbach
9. Beratung und Beschlussfassung von neuen Brandschutzordnungen samt Brandschutzplänen für
 - a) Krabbelstube und Kindergarten
 - b) Bilger-Breustedt Schulzentrum
10. Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung der Förderungsrichtlinien für Photovoltaikanlagen
11. Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung des bestehenden Finanzierungsplanes für das Projekt „Generationenpark“
12. Beratung und Beschlussfassung über Auftragsvergaben im Zusammenhang mit der Realisierung des Projektes „Leichtathletikanlage – Erweiterung samt Errichtung Wurfanlage“
 - a) Mähroboter
 - b) Erweiterung der Leichtathletikanlage samt Errichtung Wurfanlage (Anlagenbau)
13. Wasserversorgungsanlage BA 10;
 - a) Beratung und Beschlussfassung über den vom Land OÖ übermittelten (vorläufigen) Finanzierungsplan
 - b) Aufnahme des dafür benötigten Darlehens (laut Finanzierungsplan)

14. Abwasserbeseitigungsanlage BA 11;
 - a) Beratung und Beschlussfassung über den vom Land OÖ übermittelten (vorläufigen) Finanzierungsplan
 - b) Aufnahme des dafür benötigten Darlehens (laut Finanzierungsplan)
15. Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung von privatrechtlichen Gebühren und Tarifen für das Finanzjahr 2023
16. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer neuen Abfallgebührenordnung
17. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Wassergebührenordnung
18. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Kanalanschlussgebührenordnung
19. Berichte des örtlichen Prüfungsausschusses über die Prüfungen der Gemeindegebarung am 19.09.2022 und 29.11.2022 – Kenntnisnahme desselben
20. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe eines beschränkt ausgeschriebenen Kassenkredites innerhalb des zulässigen Rahmens (für das Finanzjahr 2023)
21. Beratung und Beschlussfassung über die Verleihung des Ehrenringes in Gold an Amtsleiter a. D. Johann Bauer für besondere Verdienste um die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram
22. Allfälliges

Punkt 1.: Nachwahl für ein erledigtes Mandat eines Mitgliedes für den Gemeindevorstand für die restliche Funktionsperiode gemäß §32 Oö. GemO. 1990

Der Vorsitzende führt dazu aus, dass GV Martin Scheuringer auf sein Gemeindevorstandsmandat verzichtet hat und somit eine Nachwahl in den Gemeindevorstand durchgeführt werden muss.

Daraufhin bringt Bgm. Freund an das gesamte Gremium den Antrag ein, die nachfolgende Fraktionswahl möge mittels Handzeichen durchgeführt werden. Die Beschlussfassung des Gemeinderates hierüber ergibt dessen einstimmige Annahme.

Der Wahlvorschlag der ÖVP-Fraktion lautet auf:

Als neues Mitglied des Gemeindevorstandes: GR Daniel Ortbauer, Leoprechting 6/1

Das hierfür gemäß § 26 Abs. 3 Oö. GemO. 1990 zuständige Gremium (ÖVP-Fraktion) beschließt einstimmig mittels Handzeichen die Bestellung des vorgeschlagenen Mitgliedes in den Gemeindevorstand.

Ein großer Dank für sein engagiertes Wirken zum Wohl der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram gilt GV Scheuringer, so der Vorsitzende.

Punkt 2.: Information über die Änderung des Fraktionsobmannes und dessen Stellvertreters seitens der ÖVP-Fraktion

Bgm. Freund informiert das Gremium über die Beendigung der Funktion von Martin Scheuringer als Fraktionsobmann der ÖVP Taufkirchen.

Daraufhin gibt er den neuen Fraktionsobmann und Stellvertreter gemäß § 18 Abs. 2 bekannt:

<u>ÖVP:</u>	Ing. Bernhard Lechner, Kapelln 29	Fraktionsobmann
	Daniel Ortbauer, Leoprechting 6/1	Fraktionsobmann-Stellvertreter

Bgm. Freund bedankt sich bei GR Martin Scheuringer für sein Schaffen in der ÖVP-Fraktion und wünscht GV Ing. Bernhard Lechner als neuen Fraktionsobmann und GR Stefanie Schauer als neue Parteiobfrau viel Erfolg.

Der Gemeinderat hat die Information über die Änderung des Fraktionsobmannes GV Lechner und dessen Stellvertreter GV Ortbauer seitens der ÖVP-Fraktion zur Kenntnis genommen.

Punkt 3.: Nachwahl eines neuen Mitgliedes bzw. Obmann-Stellvertreters sowie eines neuen Ersatzmitgliedes in den Wohnungsausschuss

Der Vorsitzende informiert das Gremium, dass GR Scheuringer sein Mandat im Wohnungsausschuss niederlegt.

Nachdem Bgm. Freund das Schreiben der ÖVP-Fraktion bezüglich Nachwahl eines neuen Mitgliedes bzw. Obmann-Stellvertreters sowie eines neuen Ersatzmitgliedes in den Wohnungsausschuss vorgebracht hat, schlägt er weiters vor, die folgenden Wahlen durch die ÖVP-Fraktion mittels Handzeichen vorzunehmen.

Diesem Vorschlag stimmt der versammelte Gemeinderat einstimmig zu.

Folgende Neu- und Umbesetzungen werden aufgrund des Mandatsverzichtes von GR Scheuringer seitens der ÖVP-Fraktion vorgeschlagen:

Mitglied bzw. Obmann-Stellvertreter: Ing. Bernhard Lechner, Kapelln 29

Ersatzmitglied: Daniel Ortbauer, Leoprechting 6/1

Die anschließend mittels Handzeichen durchgeführte Abstimmung durch die ÖVP-Fraktion ergibt die einstimmige Wahl von GV Lechner zum neuen Mitglied bzw. Obmann-Stellvertreter in den Wohnungsausschuss.

Anschließend wird GR Ortbauer von seiner Fraktion mittels Handzeichen einhellig zum Ersatzmitglied dieses Ausschusses gewählt.

Punkt 4.: Nachwahl eines neuen Mitgliedes und Ersatzmitgliedes auf Dienstgeberseite sowie eines neuen Mitgliedes auf Dienstnehmerseite in den Personalbeirat

Aufgrund des Mandatsverzichtes von GR Scheuringer auf Dienstgeberseite trägt der Vorsitzende das Schreiben der ÖVP-Fraktion bezüglich Nachwahl eines neuen Mitgliedes und Ersatzmitgliedes in den Personalbeirat vor. Weiters ersucht er, die folgenden Wahlen durch die ÖVP-Fraktion mittels Handzeichen vorzunehmen.

Diesem Antrag stimmt der versammelte Gemeinderat einstimmig zu.

Folgende Neu- und Umbesetzungen werden aufgrund des Mandatsverzichtes von GR Scheuringer seitens der ÖVP-Fraktion vorgeschlagen:

Mitglied: Ing. Bernhard Lechner, Kapelln 29

Ersatzmitglied: Daniel Ortbauer, Leoprechting 6/1

Das hierfür zuständige Gremium (ÖVP-Fraktion) hat die Bestellungen des neuen Mitgliedes GV Lechner und Ersatzmitgliedes GV Ortbauer auf Dienstgeberseite in den Personalbeitrat jeweils einstimmig beschlossen.

Weiters verzichtet AL Sandra Niedermayer auf ihr Mandat im Dienststellenausschuss der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram. Hierzu trägt der Vorsitzende den Wahlvorschlag für VB Manuela Spitzenberger, Wolfsedt 35 als neues Mitglied auf Dienstnehmerseite in den Personalbeirat vor.

Die anschließend mittels Handzeichen durchgeführte Abstimmung durch den gesamten Gemeinderat ergibt die einhellige Zustimmung.

**Punkt 5.: Flächenwidmungsplan Nr. 5;
Grundsatzbeschluss über die Änderung Nr. 51 (Marktgemeinde im Bereich Spitzenberger, Leoprechting 9)**

Bgm. Freund trägt eingangs das Ansuchen der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram auf Änderung des Flächenwidmungsplanes wie folgt vor:

Ansuchen um Flächenwidmungsplanänderung

Die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram beabsichtigt, Teile des Grundstückes 593 sowie das Grundstück 592/3 je KG 48242 Taufkirchen an der Pram (lt. beiliegender Darstellung) in MB – Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet unter Ausschluss betriebsfremder Wohnnutzung widmen zu lassen. Die durch die Umwidmung entstehenden Kosten werden von der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram getragen.

Der Vorsitzende verliest weiters die Stellungnahme des Ortsplaners:

Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.51 – Spitzenberger

Mit der beantragten Änderung soll der solitäre Betriebsstandort am südlichen Ortsrand von Leoprechting, welcher als Eingeschränktes gemischtes Baugebiet unter Ausschluss betriebsfremder Wohnnutzung gewidmet ist, an das gesamte Grundstück 593, KG Taufkirchen, angepasst werden.

Es handelt sich dabei um eine ca. 300 m² große Randfläche am südlichen und westlichen Teil der bestehenden Baulandwidmung.

Aufgrund der teilweisen Lage im HW 30 Abflussgebiet ist jedoch eine Baulandwidmung nicht möglich und es soll daher diese ca. 160 m² große Fläche als Verkehrsfläche ausgewiesen werden.

Zusätzlich ist geplant die nördlich gelegene Parzelle 592/3, im Ausmaß von ca. 90 m² von Grünland-Landwirtschaft in Verkehrsfläche umzuwidmen.

Aus fachlicher Sicht kann der geplanten Flächenwidmungsplanänderung zugestimmt werden, da es sich hierbei um eine geringfügige DKM-Anpassung handelt, welche zudem die natürlichen Gegebenheiten (HW30) berücksichtigt.

Auswirkungen auf das Siedlungs- und Landschaftsbild sind durch die Umwidmung nicht zu erkennen.

Eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes ist aufgrund der Geringfügigkeit nicht notwendig bzw. im entsprechenden Maßstab kaum darstellbar.

Bgm. Freund erklärt die prekäre Situation, da im ursprünglichen Flächenwidmungsplan die gesamte Parzelle als Mischbaugebiet gewidmet war. Im Zuge der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes im Jahr 2002 ist diese Fläche als Grünland bestimmt worden. Dies ist unerklärlich, da kein Antrag vorliegt – weder von der Familie Spitzenberger noch seitens der Gemeinde. Fakt ist, dass diese Stellungnahme rechtskräftig ist, betont der Vorsitzende.

Herr Johannes Spitzenberger hat Bgm. Freund über die geplante Errichtung eines Carports informiert. Aufgrund dieser Anfrage stellte die Marktgemeinde fest, dass im Flächenwidmungsplan das betroffene Grundstück teilweise Grünland ist und somit eine Bebauung unmöglich ist. Es wird seitens der Marktgemeinde versucht, mit allen rechtlich zur Verfügung stehenden Mitteln diesen Mischstand zu korrigieren.

Der Vorsitzende erklärt, dass die Marktgemeinde den betroffenen Bereich als Verkehrsfläche widmen kann und somit der Errichtung eines Carports nichts im Wege steht. Weiters wird eine wasserrechtliche Bewilligung benötigt, welche jedoch unabhängig von der Flächenwidmung ist.

Da es zu keinen Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, lässt der Vorsitzende über die Änderung Nr. 51 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 (Marktgemeinde im Bereich Spitzenberger, Leoprechting 9) abstimmen. Dabei kann ein einstimmiges, zustimmendes Abstimmungsergebnis festgestellt werden.

Punkt 6.: Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Stromliefervertrages mit der Energie AG

Bgm. Freund verliest den vorbereiteten Amtsvortrag über den Abschluss eines Stromliefervertrages mit der Energie AG wie folgt:

TOP 6:

Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines neuen Stromliefervertrages mit der Energie AG

In der Gemeinderatssitzung vom 15.12.2022 ist über einen neuen Stromliefervertrag zu beraten. Der bestehende Liefervertrag endet mit 31.12.2022. Der Preis für den auslaufenden Stromvertrag betrug 5,20 Cent/kWh.

Der jährliche Stromverbrauch beträgt rund 400.000 kWh. Davon werden rund 210.000 kWh durch das Kraftwerk produziert. Seitens der Marktgemeinde verbleibt somit eine Restmenge von rund 190.000 kWh zuzukaufen. Durch die Abweichungen bei der Produktionsmenge beim Kleinwasserkraftwerk sind aber hier jährlich größere Unterschiede festzustellen.

Seitens der Fa. Energie AG werden nun zwei Varianten für einen neuen Stromvertrag angeboten:

Variante 1: (Bindungsdauer 3 Jahre)

- Preis 2023: 41,00 Cent/kWh (Brutto 49,20 Cent)
- Preis 2024: 31,50 Cent/kWh (Brutto 37,80 Cent)
- Preis 2025: 23,50 Cent/kWh (Brutto 28,20 Cent)

*Zusätzlich verpflichtet sich die Marktgemeinde eine bestimmte Mindestmenge abzunehmen (Toleranzgrenze 0,1 %). **Damit muss die Marktgemeinde jedenfalls die Mindestmenge bezahlen.** Sollte ein Mehrverbrauch entstehen, ist entweder der vereinbarte Preis für die Mindestmenge zu bezahlen oder bei einem Preisanstieg sogar der höhere Tagespreis.*

Variante 2: (Bindungsdauer 1 Jahr)

- Preis Index-Floater (Oktober z. B. 20,10 Cent/kWh (Brutto 24,12 Cent)

Die Preise werden jeweils zu Monatsbeginn bekanntgegeben. Ein Umstieg auf eine Fixvereinbarung ist jeweils zum Monatsersten möglich. Ein Anbieterwechsel kann nach einem Jahr erfolgen. Es besteht keine Verpflichtung zu einer Mindestabnahmemenge.

Durch die Vorbereitungsarbeiten hinsichtlich Bildung einer Energiegemeinschaft (mit Einbringung von Gemeindeanlagen) ist derzeit eine realistische Mengenabnahme völlig unmöglich. Der derzeitige Marktpreis ist auch niedriger. Preisausschläge und damit erhöhtes Preisrisiko sind aber nicht auszuschließen.

Budgetäre Auswirkungen:

Es wurde eine Kostenschätzung auf Basis der Jahreskosten 2022 mit Anstieg des Arbeitspreises (+ Ø 0,25 Cent) erstellt. Demnach ergibt sich ein Anstieg von rund € 41.000,00 auf € 86.700,00.

Unter den vorliegenden Voraussetzungen wird der Abschluss von Variante 2 („Preis-Index-Floater“) vorgeschlagen.

Der Vorsitzende ist der Meinung, dass aus derzeitiger Sicht ein Abschluss der Variante 2 („Preis-Index-Floater“) die beste Option für die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram ist.

Da es zu keinen Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, lässt der Vorsitzende über den Abschluss eines Stromlieferungsvertrages mit der Energie AG (Variante 2 – „Preis-Index-Floater“) abstimmen. Dabei kann die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden.

Punkt 7.: Beratung und Beschlussfassung über den Beitritt des Verbandes „Wir sind Energiegemeinschaft“

Zu diesem Tagesordnungspunkt trägt der Vorsitzende den vorbereiteten Amtsvortrag über den Beitritt der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram zum Verband „Wir sind Energiegemeinschaft“ wie folgt vor:

TOP 7:

Beratung und Beschlussfassung über den Beitritt des Verbandes „Wir sind Energiegemeinschaft“

Die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram möchte mit 1. Jänner 2023 gemeinsam mit der Nahwärme Taufkirchen eine EEG (Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft) gründen. Die Marktgemeinde wird mit den Zählpunkten von den Wasserpumpwerken Burgstall und Berndobl sowie mit dem Bauhofgebäude daran teilnehmen. Der überschüssige Strom vom Wasserkraftwerk, welcher bisher in das Netz OÖ eingespeist wurde, wird dafür geliefert. Das sind ca. 100.000 bis 150.000 kWh. Dieser wird dynamisch, das heißt je nach Verbrauch, an die Mitglieder aufgeteilt.

Für die Abrechnung des Bezuges aber auch der Lieferung des Stromes wurde uns von unserem Partner „Kommunalvertrieb Pirker“ die Firma NEOOM aus Freistadt empfohlen. Um überhaupt eine EEG beitreten zu können, bedarf es der Gründung eines Vereines oder Genossenschaft. Da die Firma NEOOM bereits einen „Dachverband – wir sind Energiegemeinschaft“ eingerichtet hat, müssten wir diesen als Verein „wir sind Energiegemeinschaft Umspannwerk Aigerding“ gemeinsam mit der Nahwärme Taufkirchen beitreten.

In diesem Dachverband „wir sind Energiegemeinschaft“ sind auch die dementsprechenden Statuten verankert, die auch von jedem Verein Anwendung finden. Unter § 8 sind die Vereinsorgane fixiert. Diese sind:

- a. Die Generalversammlung*
- b. Der Vorstand*
- c. Die Rechnungsprüfung*
- d. Das Schiedsgericht*

Jeder Zählpunkt bzw. Zahlungsempfänger ist mit einem Mitglied in der Generalversammlung vertreten. Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Diese werden von der Firma NEOOM gestellt und haben nur das passive Wahlrecht.

Die administrative Abwicklung sowie Kosten usw. sind in der Bezugsvereinbarung beschrieben. Diese wird vom Verein und dem Dachverband abgeschlossen. Die Kosten für die Abwicklung der Firma NEOOM belaufen sich auf 1 Cent für die gelieferte Strommenge sowie 1 Cent für die bezogene Menge an Strom. Für diesen Vertrag besteht eine 3-monatige Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzen.

Den Preis für die gelieferte Menge wird von den Mitgliedern (Marktgemeinde, Nahwärme) festgelegt. Nach Absprache mit der Nahwärme wäre diese 22 Cent/kWh netto als Vorschlag für den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge beschließen:

- a. Beitritt zum Verband „wir sind Energiegemeinschaft“*
- b. Preis für Stromlieferung Wasserkraftwerk 22 Cent/kWh netto*

GV Halas teilt dem Gremium mit, dass er seit Beginn dieses Projektes sehr begeistert ist und hundertprozentig hinter diesem Vorhaben steht.

GV Waizenauer schließt sich seinem Vorredner an und erkundigt sich, wie lange der festgelegte Preis von 22 Cent/kWh zuzüglich Netzanteil bindend ist.

Aufgrund der quartalsweisen Abrechnung ist der angegebene Preis für drei Monate bindend, so Bgm. Freund.

Da die Preise des Netzstromes in den letzten Monaten sehr stark geschwankt sind, ist GV Waizenauer der Meinung, dass eine Evaluierung des Stromlieferpreises nach den drei Monaten angedacht werden sollte. Er möchte wissen, welche Preisgrundlagen für die Bezifferung des Stromlieferendgeldes berücksichtigt wurden.

Vom Netz Oberösterreich bekommt man eine derzeitige Zusage von 20 Cent/kWh und für die Einspeisung im neuen „Preis-Index-Floater“ einen Tarif von 24 Cent/kWh. Hier würde man sich mit der Preisgestaltung in der Mitte ansiedeln, teilt der Vorsitzende dem Gremium mit.

Weiters erkundigt sich GV Waizenauer, ob die Einspeisung mit den 20 Cent/kWh variabel ist.

Bgm. Freund erläutert, dass diese Einspeisung ein Jahresvertrag von der Energie AG ist. Um die Übersicht zu erleichtern, werden nur wenige Zählpunkte in die EEG aufgenommen. Die Marktgemeinde muss den Status von allen Seiten beobachten und man kann je nach Bedarf Zählpunkte hinzufügen oder entfernen.

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, lässt der Vorsitzende über den Beitritt des Verbandes „Wir sind Energiegemeinschaft“ abstimmen. Dabei kann die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden.

Ergänzend zu diesem Tagesordnungspunkt hat der Gemeinderat den Beschluss über die Preisfestsetzung des gelieferten Stromes in Höhe von 22 Cent/kWh netto einstimmig gefasst.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass es sich hierbei um ein historisches Ereignis handelt. Nach einigen Sitzungen und Besprechungen wurde die Energiegemeinschaft gegründet. Es wurden Netzzugänge für Photovoltaikanlagen am Bauhof mit 82 KWp und für das Bilger-Breustedt Schulzentrum in der Höhe von 548 KWp zugesagt. Der Transformator und die Leitungen müssen diesbezüglich erneuert werden, da ein 800 KW Trafo von Nöten ist. Die Energie AG (Ansprechperson – Herr Krotenthaler) hat den Tausch in den Semesterferien 2023 bereits zugesichert, wobei für die Marktgemeinde keine Kosten entstehen. Des weiteren wird im Frühjahr eine statische Prüfung des Schulgebäudes durchgeführt und Herr Pirker stellt hierzu verschiedene Möglichkeiten zur Finanzierung einer Photovoltaikanlage zusammen.

GV Lechner fügt hinzu, dass der derzeit benützte 400 KW Trafo seitens der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram bezahlt wurde.

Punkt 8.: Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf eines neuen MTF für die FF Laufenbach

Bgm. Freund erklärt einleitend, dass über das Ansuchen der FF Laufenbach um finanzielle Unterstützung für den Ankauf eines neuen Mannschaftstransportfahrzeuges (MTF) ein Gemeinderatsbeschluss vom 16. Dezember 2021 vorliegt. Aufgrund der Tatsache, dass das MTF zwar seitens der FF Laufenbach gekauft wird, jedoch in das Vermögen der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram übergeht, ist ein erneuter Gemeinderatsbeschluss über den Ankauf eines neuen MTF erforderlich.

Hierzu liegen zwei Angebote vor (abzüglich NoVA):

MAN Truck and Bus Vertrieb Österreich GesmbH	€ 54.600,00
Mercedes-Benz Österreich GmbH	€ 45.924,23

Seitens der FF Laufenbach gibt es einen einstimmigen Kommandobeschluss für den Ankauf des MTF bei der Firma MAN Truck and Bus Vertriebs GmbH.

Der Vorsitzende fasst zusammen, dass der Ankauf eines MTF wie folgt gefördert wird:

Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram	€ 15.000,00
Landesfeuerwehrverband	€ 5.000,00
Land Oberösterreich	€ 2.000,00

Der Restbetrag wird seitens der FF Laufenbach bezahlt.

Da es aus dem Gremium zu keinen Wortmeldungen kommt, lässt Bgm. Freund über den Ankauf eines neuen MTF für die FF Laufenbach beim Bestbieter MAN Truck and Bus Vertrieb Österreich GesmbH abstimmen. Hierbei kann die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden.

Punkt 9.: Beratung und Beschlussfassung von neuen Brandschutzordnungen samt Brandschutzplänen für

a) Krabbelstube und Kindergarten

b) Bilger-Breustedt Schulzentrum

a) Krabbelstube und Kindergarten

Bgm. Freund teilt dem Gremium mit, dass die Einführung der Krabbelstube der Auslöser für diese neue Brandschutzordnung samt Brandschutzplänen ist, welche die Brandschutzordnung vom 20. Oktober 2000 ablöst.

Hierzu verliest der Vorsitzende die Brandschutzordnung für die Krabbelstube und den Kindergarten der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram wie folgt.

BRANDSCHUTZORDNUNG

für die Krabbelstube und den Kindergarten der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram

(Taufkirchen, im Dezember 2022)

Die folgende Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und der Verhinderung von Schäden durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfalle selbst.

Für die Brandsicherheit sind ein Brandschutzwart und gegebenenfalls seine Stellvertretung zuständig.

Als Brandschutzwart und als Stellvertretung des Brandschutzwartes sind bestellt:

Brandschutzwart: Sabine Bamberger

Stellvertretung des Brandschutzwartes: Alfred Huber

Das Personal hat allen, den Brandschutz betreffenden Weisungen dieser Personen unverzüglich Folge zu leisten und ihnen alle Wahrnehmungen von Mängel(n) auf dem Gebiet der Brandsicherheit bekanntzugeben. Das gesamte Personal hat diese Brandschutzordnung zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten.

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser Forderungen unter Umständen auch zivil- und/oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

Im Sinne des § 18 Abs. 1 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, LGBl, Nr. 39/2007 idgF, hat der Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung diese Brandschutzordnung beschlossen.

1. Allgemeines Verhalten

- a. Fahrzeuge dürfen im Bereich der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nur dort abgestellt werden, wo dies ausdrücklich zugelassen ist. Ein- und Ausfahrten dürfen nicht verstellt werden.*
- b. Hinweisschilder und Hinweiszeichen sind zu beachten. Sie dürfen nicht der Sicht entzogen und nicht beschädigt oder entfernt werden.*
- c. Fluchtwege sind ständig in ihrer erforderlichen Breite freizuhalten. Die Benutzbarkeit der erforderlichen Ausgänge muss sichergestellt sein.*
- d. Brandschutztüren sind ständig geschlossen zu halten, ausgenommen solche mit selbsttätiger Auslösung im Brandfalle. Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden.*
- e. Hauptschalter für die Stromversorgung sowie Hauptabsperrhähne der Gas- und Wasserversorgung müssen für befugte Personen ständig zugänglich und bezeichnet werden.*
- f. Das Rauchen und das Hantieren mit offenem Feuer und Licht ist grundsätzlich verboten. Unter Einhaltung von besonderen Vorsichtsmaßnahmen dürfen bei Verwendung von entsprechenden nichtbrennbaren stabilen Unterlagen Geburtstagskerzen bzw. Kerzen auf Adventkränzen o.ä. angezündet werden. Jede Art von Kerzen oder offenem Licht sind ständig von Betreuungspersonen zu beobachten und müssen beim Verlassen des Raumes ausgelöscht werden.*
- g. Schäden oder Störungen an elektrischen Geräten oder Anlagen sind unverzüglich dem Brandschutzbeauftragten bzw. dem Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu melden. Nach Betriebsschluss sind sämtliche elektrische Betriebsmittel, soweit diese nicht für die Aufrechterhaltung des Betriebes benötigt werden, abzuschalten und gegebenenfalls die Netzstecker aus der Steckdose herauszuziehen.*
- h. In der Nähe von Feuerstätten, Heiz- oder Wärmegeräten dürfen keine brennbaren Gegenstände gelagert werden.*
- i. Auf Dachböden dürfen brennbare Materialien nur in geringem Umfang oder in verschlossenen Behältnissen (Truhen, Schränke) gelagert werden. Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten und Gase ist generell verboten.*
- j. Gasgeräte und -leitungen sind in betriebssicherem Zustand zu erhalten. Ortsbewegliche Druckgasbehälter sind vor Wärmeeinwirkung und vor unbefugter Manipulation zu schützen und stand-sicher zu lagern.*
- k. Brennbare Abfälle dürfen nur in den hierfür vorgesehenen Müllsammelräumen bzw. in den bereitgestellten Mülltonnen gelagert werden. Asche darf nur in nicht brennbaren Behältern mit dichtschießenden Deckeln gesammelt und außerhalb des Hauses aufbewahrt werden.*
- l. Zu Veranstaltungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung dürfen nur Räume benützt werden, die für diesen Zweck bestimmt sind. Die Festlegung allfälliger besonderer Brandschutzmaßnahmen hat der Rechtsträger im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Behörde zu treffen (z.B. Brandsicherheitswache, Bereitstellung von Löschgeräten). Er hat dabei auf die behördliche Vorschreibung zur Brandsicherheit entsprechend Bedacht zu nehmen.*
- m. Dekorationsmaterialien größeren Ausmaßes müssen schwer brennbar sein. Nicht davon betroffenen sind Ausstellungsmaterialien.*

- n. *Feuararbeiten für Reparaturen bzw. Erhaltung (Schweißen, Schneiden, Löten, Trennschleifen, Aufbauarbeiten etc.) dürfen nur in betriebsfreier Zeit vorgenommen werden, wenn der Brandschutzwart hiervon verständigt wurde und von ihm die allenfalls erforderlichen Brandschutzmaßnahmen getroffen wurden (TRVB 104 O).*
- o. *Wahrgenommene feuerpolizeiliche Mängel und sonstige Übelstände, die die Brandsicherheit beeinträchtigen, sind unverzüglich dem Rechtsträger der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu melden und umgehend zu beheben.*
- p. *Bei Fehlen einer Notbeleuchtung ist für die Bereithaltung und Wartung einer ausreichenden Anzahl von Taschenlampen zu sorgen.*
- q. *Bei Nachtspeichergeräten liegt die Gefahr darin, dass sich diese Anlagen über Nacht aufheizen und daher insbesondere auch während der Nachtstunden zum „Brandstifter“ werden können. Zur Sicherheit muss beachtet werden:*
 - *Nachtspeicherheizgeräte sind im Umkreis von ca. 15 cm von brennbaren Sachen freizuhalten. (Herstellerangaben beachten)*
 - *Vor der Ausblaseöffnung des Heizgerätes dürfen im Abstand bis zu 50 cm keine leicht brennbaren Sachen gelagert werden.*
 - *Die Heizgeräte sollen so abgesichert sein, dass keine Gegenstände hinter das Gerät rutschen können.*
 - *Bei Elektroherden sollte ein eigener (Zeit-)Schalter dafür sorgen, dass Kinder den Ofen nicht einschalten können.*
- r. *Beim Grillen darf niemals mit brennbaren Flüssigkeiten nachgeheizt werden, weshalb elektrische Grillanzünder oder Trockenspirituss zu nutzen sind. Im Nahbereich eines Grillers, der stand-sicher aufgestellt zu sein hat, dürfen keine leicht brennbaren Gegenstände (z.B. Windschutz) auf-gestellt werden, da durch Funkenflug diese Gegenstände entzündet werden könnten. Für den Fall der Fälle muss ein Eimer mit Wasser für die Erste Löschhilfe bereitstehen.*

2. Verhalten im Brandfall

- a. *Ruhe und Besonnenheit bewahren.*
- b. *Feuerwehr verständigen (Telefon-Notruf 122).*
- c. *Räumungsalarm auslösen. Alarmzeichen ist: anhaltender Klingelton*
- d. *Gefährdeten sofort Hilfe leisten.*
- e. *Anordnungen der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bzw. des Brand-schutzorgans Folge leisten.*
- f. *Das Personal hat nach dem Ertönen des Räumungsalarmes die Kinderbildungs- und -betreuungs-einrichtung mit den Kindern gruppenweise in Richtung Sammelstelle zu verlassen.*
- g. *Sammelstelle ist: benachbartes Grundstück Nr. 147/15, KG 48242 Taufkirchen*
- h. *Falls ein Verlassen des Gebäudes nicht möglich ist:*
 - *im sicheren Raum verbleiben*
 - *Türen schließen, allenfalls Fenster öffnen*
 - *sich den Einsatzkräften bemerkbar machen*
- i. *Die pädagogische Fachkraft hat sich zu überzeugen, dass niemand zurückgeblieben ist und dabei Türen und Fenster zu schließen.*
- j. *Die Vollzähligkeit der Kinder ist auf den Sammelstellen festzuhalten.*
- k. *Mit der Räumung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht beschäftigte Personen haben – nach Möglichkeit und Zumutbarkeit – sofort mit den vorhandenen Löschgeräten die Brandbekämpfung aufzunehmen.*
- l. *Zur Verhinderung einer Verqualmung der Fluchtwege sind Stiegenhausentrauchungen oder Stie-genhausfenster zu öffnen.*
- m. *Einsatzkräfte erwarten und einweisen sowie dem Einsatzleiter bekanntgeben, ob Personen ver-misst werden.*

VERHALTEN IM BRANDFALL:

Ruhe bewahren

1. Alarmieren

Über **Tel. 122** gib an:

WER ruft an

WAS ist passiert

WO wird Hilfe benötigt

WIE sind die näheren Umstände, gibt es Verletzte

Räumungsalarm: anhaltenden Klingelton auslösen

2. Retten

Gebäude über Fluchtwege zum Sammelplatz (benachbartes Grundstück Nr. 147/15, KG 48242 Taufkirchen) verlassen.

Gefährdete Personen in Sicherheit bringen.

3. Löschen

Brandbekämpfung mit Feuerlöscher aufnehmen.
Feuerwehr einweisen, besondere Gefahren be-

b) Bilger-Breustedt Schulzentrum

Aufgrund einiger Änderungen wurde auch im Bilger-Breustedt Schulzentrum die Brandschutzordnung sowie die Brandschutzpläne überarbeitet, welche somit die Brandschutzordnung vom 17. Dezember 2009 ablöst.

Der Vorsitzende verliest hierzu die neue Brandschutzordnung für das Bilger-Breustedt Schulzentrum der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram wie folgt:

BRANDSCHUTZORDNUNG

Bilger-Breustedt Schulzentrum

(Taufkirchen, im Dezember 2022)

1. Einleitung

Die Brandschutzordnung dient der Verhütung des Entstehens und des Weitergreifens von Bränden, der Unterweisung hinsichtlich des richtigen "Verhalten im Brandfalle" sowie der Sicherstellung einer wirksamen Brandbekämpfung und damit der Verhinderung bzw. Einschränkung einer Gefährdung von Menschen und Sachwerten in der Schule. An dieser Stelle wird auch auf die besondere Verantwortung jedes einzelnen Lehrers für die Sicherheit der ihm anvertrauten Schüler hingewiesen.

2. Brandschutzbeauftragte

Als Brandschutzbeauftragte und deren Stellvertreter sind bestellt:

	<i>für den pädagogischen Bereich</i>	<i>für den baulichen und haustechnischen Bereich</i>
<i>Brandschutzbeauftragter</i>	<i>Manfred Tiefenthaler (Lehrer MS)</i>	<i>Alfred Huber (Schulwart)</i>
<i>Stellvertreter</i>	<i>Judith Fellner (Lehrerin VS)</i>	<i>Thomas Gaderbauer (Bauhof-Mitarbeiter)</i>

2.1. Aufgabe der Brandschutzbeauftragten

Für den pädagogischen Bereich

- 1. einmal jährlich die nachweisliche Information (Unterschriftenliste) des Lehr- und Schulpersonals hinsichtlich der Brandschutzordnung;*
- 2. die Regelung des Verhaltens im Brandfall der während des Schulbetriebes im Schulbereich Anwesenden;*
- 3. die Veranlassung und Mitwirkung bei der Durchführung von Räumungsübungen;*

Für den baulichen und haustechnischen Bereich

4. die Durchführung von Eigenkontrollen nach TRVB N 131;
5. die Meldung der festgestellten Mängel an den Leiter der Schule, welcher die Meldung an den Schulerhalter weiterleitet und somit die Behebung veranlasst;
6. die regelmäßige Überprüfung des Brandalarmplanes, gemeinsam mit dem BSB des pädagogischen Bereiches der Brandschutzordnung sowie des Brandschutzplanes auf Aktualität und nötigenfalls die Veranlassung von Änderungen über den Schulleiter;
7. die Führung des Brandschutzbuches;
8. die Anbringung des Anschlagblattes "Verhalten im Brandfall" gem. Anl. 2 der TRVB N 131 zumindest in den Geschossen der Schule sowie der Brandschutzordnung und des Brandschutzplanes an zentraler Stelle;

3. Allgemeine Grundsätze des Brandschutzes

- 3.1. Die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit ist ein grundlegendes Erfordernis für den Brandschutz.
- 3.2. Fahrzeuge dürfen im Schulbereich nur auf gekennzeichneten Parkflächen abgestellt werden. Zufahrten und Stellflächen für die Feuerwehr sind freizuhalten.
- 3.3. Fluchtwege sind ständig in ihrer vollen Breite freizuhalten. Die Benutzbarkeit sämtlicher Ausgänge muss während der Betriebszeiten sichergestellt sein.
- 3.4. Hinweisschilder und Hinweiszeichen sind zu beachten. Sie dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.
- 3.5. Brandschutztüren und Rauchschutztüren sind immer geschlossen zu halten, ausgenommen solche mit selbsttätiger Auslösung. Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Kraft gesetzt werden, und der Schließbereich ist von Lagerungen freizuhalten.
- 3.6. Brandmelde- und Brandbekämpfungseinrichtungen dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen noch missbräuchlich entfernt, beschädigt oder zweckwidrig verwendet werden.
- 3.7. Hauptschalter und Absperrhähne (Strom, Wasser, Heizung) müssen für befugte Personen ständig zugänglich sein.
- 3.8. Öffensbare Stiegenhausfenster und die Auslösevorrichtungen für Braundrauchentlüftungen müssen immer frei zugänglich sein.
- 3.9. Das Hantieren mit offenem Feuer und Licht ist mit Ausnahme der Labors, Werkstätten, Physik-, Chemie- und Werkräume, welche für Feuerarbeiten vorgesehen sind, im gesamten Schulgebäude grundsätzlich verboten.
- 3.10. Im gesamten Schulgebäude ist Rauchverbot.
- 3.11. Koch- und Wärmegeräte dürfen nur mit Genehmigung des Schulerhalters und des BSB für den haustechnischen Bereich aufgestellt und nur unter Aufsicht betrieben werden.
- 3.12. Schäden und Störungen an elektrischen Betriebsmitteln, Blitzschutzanlagen, Gasgeräten, Gasleitungen oder sonstigen Brandschutzeinrichtungen sind dem Schulerhalter unverzüglich zu melden. Dieser hat für den betriebssicheren Zustand zu sorgen.
- 3.13. In der Nähe von Feuerstätten, Heiz- und Wärmegeräten dürfen keine brennbaren Gegenstände gelagert werden.
- 3.14. Die Lagerung leichtbrennbarer Gegenstände sowie brennbarer Flüssigkeiten und Gase hat ausschließlich in geeigneten Behältern und Räumen, keinesfalls in Dachböden oder auf Fluchtwegen, zu erfolgen.
- 3.15. Ortsbewegliche Gasbehälter sind vor Wärmeeinwirkung zu schützen und standsicher zu lagern. Flüssiggasbehälter dürfen nicht unter Erdniveau gelagert werden. Bei jedem Wechsel von Vorratsbehältern ist eine Dichtheitsprobe (z.B. Seifenwasserprobe) durchzuführen.

- 3.16. *Brennbare Abfälle dürfen nur in den hierfür vorgesehenen Müllräumen bzw. in den hierfür bereitgestellten Mülltonnen gelagert werden. Asche, Schlacke, Rauchwarenreste oder zur Selbstentzündung neigende Materialien dürfen nur in nichtbrennbaren Behältern mit ebensolchen dichtschießenden Deckeln aufbewahrt werden.*
- 3.17. *Feuer- und Heißenarbeiten (Schweißen, Löten, Schleifen, ...) dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn der Schulerhalter hievon verständigt wurde und von ihm die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen getroffen wurden. Weiters ist die Zustimmung des Brandschutzbeauftragten für den Bereich des Schulerhalters einzuholen.*
- 3.18. *Wahrgenommene feuergefährliche Mängel und sonstige Missstände, welche die Brandsicherheit beeinträchtigen könnten, sind unverzüglich den Brandschutzbeauftragten und dem Schulerhalter zu melden.*
- 3.19. *Dekorationsgegenstände müssen, sofern sie ein geringfügiges Ausmaß überschreiten, im Brandverhalten der Klassen B1 (schwerbrennbar), Q1 (schwachqualmend) und Tr1 (nichttropfend) nach ÖNorm B 3800-1 entsprechen. Das Ausstellen von Zeichnungen, Plänen, Unterrichtsmaterial und dgl. im schulüblichen Ausmaß ist zulässig.*
- 3.20. *Bei Veranstaltungen innerhalb der Schule ist den Weisungen der Brandschutzbeauftragten hinsichtlich der Brandsicherheit nachzukommen.*
- 3.21. *In Klassenräumen ist der Umgang mit Kerzen nur zu bestimmten Anlässen und im Beisein einer Lehrkraft erlaubt (Advent, Geburtstag, Religionsunterricht, Todesfall, usw.). Vor Verlassen des Raumes sind die Kerzen zu löschen und sachgemäß aufzubewahren.*
- 3.22. *Die im Unterricht verwendeten Chemikalien sind von den Lehrkräften nach deren Verwendung wieder im Chemikalienschrank des Lehrmittelraumes zu versperren.*
- 3.23. *Die fachspezifischen Lehrkräfte müssen über die Funktion des Not-Aus-Schalters im Werkraum sowie in der Lehrküche unterwiesen werden.*

4. Verhalten im Brandfall

4.1. Verhalten bei Brandausbruch

4.1.1. *Ruhe bewahren!*

4.1.2. *Immer beachten:*

- *ALARMIEREN der Feuerwehr*
- *erforderlichenfalls RÄUMUNGSALARM AUSLÖSEN*
- *RETTEN*
- *LÖSCHEN*

4.1.3. *Bei Ertönen des Räumungsalarmes - Alarmzeichen: Dauerton von Hausalarm-Sirene. Bei Hausalarm-Sirene von lediglich 3 Sekunden keine Räumung ? Erkundung der Lage.*

- *elektrische Kochgeräte, Geräte mit offener Flamme in Labors, Werkstätten, Physik-, Chemie- und Werkräume und dgl. abstellen, Behälterventil schließen;*
- *Schulgebäude klassenweise unter Aufsicht der Lehrpersonen verlassen;*
- *ist eine Klasse ohne Aufsicht, so ist sie von der Lehrperson der nächstliegenden Klasse mitzubetreuen;*
- *Vollzähligkeit der Schüler auf Sammelplätzen feststellen;*

Sammelplatz ist:

Volksschule	-	Wiese Kalchgruber Gst. 147/5 KG Taufkirchen
Hauptschule	-	Sportzentrum

Der Sammelplatz darf nicht ohne Genehmigung der Leitung verlassen werden. Diese Maßnahmen dient dazu, die Vollständigkeit der ArbeitnehmerInnen festzustellen.

Abgängige Personen sind unverzüglich dem Einsatzleiter der Feuerwehr zu melden.

Falls ein Verlassen des Schulgebäudes nicht möglich ist:

- *im Klassenraum verbleiben;*
- *Türen schließen, Fugen abdichten, allenfalls Fenster öffnen, sich den Einsatzkräften bemerkbar machen;*
- 4.1.4. *Bei Ertönen des Räumungsalarmes während der Pause sind die obigen Maßnahmen durch die Gangaufsicht zu veranlassen;*
- 4.1.5. *Türen des Brandraumes schließen.*
- 4.1.6. *Stiegenhausfenster und Rauchabzugsöffnungen öffnen;*
- 4.1.7. *Aufzüge nicht benutzen;*
- 4.1.8. *Der Feuerwehr die Zufahrten und Zugänge öffnen, Die Feuerwehr einweisen und auf eventuell vermisste Personen hinweisen;*
- 4.1.9. *Bei der Brandbekämpfung ist folgendes zu beachten:*
 - *eigene Sicherheit beachten*
 - *Löschstrahl nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände richten*
 - *Gasflammen nicht mit Löschgeräten, sondern durch Absperren der Gaszufuhr löschen*
 - *leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen*
 - *für die Tätigkeit der Einsatzkräfte Platz machen und deren Anordnungen Folge leisten*

4.2. Maßnahmen nach dem Brand

- 4.2.1. *Schulgebäude erst nach Freigabe durch die Feuerwehr betreten;*
- 4.2.2. *Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, dem Einsatzleiter der Feuerwehr, dem Vorgesetzten und/oder einem Brandschutzbeauftragten bekannt geben;*
- 4.2.3. *Benützte tragbare Feuerlöscher und sonstige Löscheinrichtungen erst nach Wiederbefüllen bzw. Instandsetzung an ihren Standorten anbringen;*

5. Unterweisung der Schüler und Bediensteten, Durchführung von Räumungsübungen

Zu Beginn jedes Schuljahres ist von der Schulleitung eine Unterweisung der Schüler und Bediensteten über mögliche Gefahren und das Verhalten im Brandfall zu veranlassen. Weiters ist in jedem Schuljahr eine Räumungsübung durchzuführen (siehe § 6 Abs. 2 der Schulordnung, BGBl. Nr. 373/1974). Der Übung hat eine Unterweisung über das Verhalten im Brandfall voranzugehen. Die Räumungen sind unter Annahme verschiedener Brandursachen und Brandverläufe durchzuführen.

Da es zu keiner Wortmeldung kommt, lässt Bgm. Freund über die neue Brandschutzordnung samt Brandschutzpläne für das Bilger-Breustedt Schulzentrum abstimmen und es kann die einstimmige Annahme des Antrages festgestellt werden.

Punkt 10.: Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung der Förderungsrichtlinien für Photovoltaikanlagen

Über Ersuchen des Vorsitzenden trägt GV Halas, seines Zeichens Obmann des Ausschusses für örtliche Umweltfragen, Landwirtschaft, Feuerwehr und Katastrophenschutz den Antrag über die Abänderungen der Förderungsrichtlinien für Photovoltaikanlagen wie folgt vor:

Der Ausschuss für örtliche Umweltfragen, Landwirtschaft, Feuerwehr und Katastrophenschutz der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram kommt in der Sitzung vom 7. November 2022 einstimmig überein, die Förderbestimmungen für Photovoltaik wie folgt abzuändern:

Photovoltaikanlagen ab 3 kWp werden mit einem Fixbetrag von € 150,00 (Vorlage der Rechnung) gefördert.

Ergänzend zum bestehenden Förderungsmodell wird klargestellt, dass die Förderung nur einmal je bebauter Liegenschaft (pro Hausnummer maximal ein Förderantrag) gestellt werden kann.

Die abgeänderten Förderbestimmungen sollen in der Gemeinderatssitzung vom 15. Dezember 2022 beschlossen werden.

GV Halas erläutert in diesem Zusammenhang, dass diese Förderung aufgrund der derzeitigen Richtlinien öfters beantragt werden konnte. Es ist aus heutiger Sicht nicht mehr notwendig einen Anreiz zur Errichtung von Photovoltaikanlage zu schaffen, da die Vorteile mittlerweile bereits für alle Bürger bekannt sind.

Bgm. Freund gibt einen Überblick über die Auszahlungen der gesamten Umweltförderungen in den vergangenen Jahren:

2020: € 1.100,00
2021: € 3.100,00
2022: € 8.050,00

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, lässt der Vorsitzende über die Abänderung der Förderungsrichtlinien für Photovoltaikanlagen abstimmen. Dabei kann ein einstimmiges, zustimmendes Abstimmungsergebnis festgestellt werden.

Punkt 11.: Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung des bestehenden Finanzierungsplanes für das Projekt „Generationenpark“

Zu diesem Tagesordnungspunkt verliest Bgm. Freund den vorbereiteten Amtsvortrag wie folgt:

TOP 11:

Beratung und Beschlussfassung über die Abänderung des bestehenden Finanzierungsplanes für das Projekt „Generationenpark“

Für die Errichtung eines Generationenparks (inkl. Erweiterung Spielplatz) wurde am 9.9.2021 ein Finanzierungsplan iHv 241.200 Euro (inkl. Grundkauf) beschlossen. Durch geplante zusätzliche Anschaffungen und Nebenkosten ergibt sich eine deutliche Ausgabensteigerung.

Dazu liegen nun auch weitere Förderzusagen vor. Aus diesem Grund wird folgender neuer Finanzierungsplan zur Beschlussfassung vorgelegt:

Finanzierungsplan NEU	2021	2022	2023	GESAMT
1. Grund				
Darlehensaufnahme Grund	93.034	2.966	0	96.000
Gemeindeanteil	82	0	0	82
Summen Grund	93.116	2.966	0	96.082
2. Generationenpark + Nebenkosten				
Landeszuschüsse	0	0	41.979	41.979
Fördermittel AMA	0	0	87.100	87.100
Firmenzuschuss	0	0	25.000	25.000
Gemeindeanteil (inkl.Eigenl.)	58.037	0	5.000	96.893
Summen Anlagen	58.037	0	192.935	250.972
GESAMT Grund + Anlagen	151.153	2.966	192.935	347.054

*Davon
offen 33.856*

Vom Gemeindeanteil sind derzeit € 63.000 (Anteil 2021 + Eigenleistung) gesichert. Der verbleibende Rest von € 33.900 kann aus budgetären Gründen nicht für 2023 aus der operativen Gebarung zugeführt werden. Der Anteil wird als „Inneres Darlehen“ von Kanalrücklagen vorerst abgedeckt.

Sollte eine Möglichkeit der Einbringung im Rahmen des neuen „KIP-Förderprogrammes“ bestehen, wird der Anteil mit Bundesmitteln abgedeckt (Förderbestimmungen liegen aber derzeit noch nicht vor).

Da die Wegeerrichtung und die Grünraumgestaltung zu Beginn nicht berücksichtigt worden ist, sind hier dementsprechende Mehrkosten entstanden, ergänzt Bgm. Freund den vorgetragenen Amtsvortrag.

GV Halas bedankt sich bei den Fraktionen für die beispiellose Zusammenarbeit in dieser Angelegenheit.

GV Waizenauer erläutert hierzu, dass die wasserrechtliche Bewilligung ein wahrer Spießrutenlauf war und es sich mittlerweile nur noch um einen Formalakt handelt.

Nachdem Bgm. Freund ihn davon in Kenntnis setzte, dass noch eine größere finanzielle Lücke vorhanden ist, welche schwer zu füllen sein wird, wurde wieder intensiv spekuliert, wo man noch Fördermittel beantragen könnte. Buchhalter Mairhofer hat diesbezüglich Unterlagen zusammengestellt, welche er an das Büro vom Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Manfred Haimbuchner weiterleitete und nach drei Wochen konnte eine Zusage dieses Ansuchens in der Höhe von € 41.979,00 gesichert werden. Weiters laufen laut Bgm. Freund Gespräche über eine finanzielle Unterstützung seitens LR Michaela Langer-Weninger.

Am Ende wird der Generationenpark auch aus finanzieller Sicht ein abgerundetes Projekt. Im Sommer 2023 wird eine gebührende Eröffnung stattfinden, wo alle Vereine eingebunden werden. Mit den genaueren Planungen wird sich der Familienausschuss beschäftigen.

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, lässt der Vorsitzende über die Abänderung des bestehenden Finanzierungsplanes für das Projekt „Generationenpark“ abstimmen. Dabei kann ein einstimmiges, zustimmendes Abstimmungsergebnis festgestellt werden.

Punkt 12.: Beratung und Beschlussfassung über Auftragsvergaben im Zusammenhang mit der Realisierung des Projektes „Leichtathletikanlage – Erweiterung samt Errichtung Wurfanlage“
a) Mähroboter
b) Erweiterung der Leichtathletikanlage samt Errichtung Wurfanlage (Anlagenbau)

Einleitend erinnert Bgm. Freund an die Beschlussfassung vom 8. September 2022 über den vom Amt der Oö. Landesregierung ausgearbeiteten Finanzierungsplan für das Projekt „Leichtathletikanlage – Erweiterung samt Errichtung Wurfanlage“.

a) Mähroboter

Der Vorsitzende informiert das Gremium, dass bereits Modelle der Marke Husqvarna getestet wurden. Hierzu liegen zwei Angebote vor:

Schauer Land- und Gartentechnik GmbH	€ 32.000,00 (brutto)
Jedinger Landtechnik GmbH	€ 36.816,00 (brutto)

Die anschließende Beschlussfassung zieht die einstimmige Annahme des Antrages und somit die Zustimmung zur Auftragserteilung an die Firma Schauer Land- und Gartentechnik GmbH, Andorf nach sich.

b) Erweiterung der Leichtathletikanlage samt Errichtung Wurfanlage (Anlagenbau)

Für die Errichtung der Leichtathletikanlage samt Errichtung Wurfanlage liegen ebenfalls zwei Angebote vor:

Swietelsky Sportstättenbau	€ 136.671,98 (brutto)
STRABAG AG	€ 138.745,52 (brutto)

Der Turnverein ist an die Firma Swietelsky Sportstättenbau herangetreten und hat das Angebot mit Eigenleistungen auf € 110.035,94 (brutto) reduziert.

Bei der darauffolgenden Abstimmung wird die Vergabe an die Firma Swietelsky Sportstättenbau, Asten einstimmig zum Beschluss erhoben.

Punkt 13.: Wasserversorgungsanlage BA 10;

a) Beratung und Beschlussfassung über den vom Land OÖ übermittelten (vorläufigen) Finanzierungsplan

b) Aufnahme des dafür benötigten Darlehens (laut Finanzierungsplan)

a) Beratung und Beschlussfassung über den vom Land OÖ übermittelten (vorläufigen) Finanzierungsplan

Der Vorsitzende verliest den vom Land OÖ übermittelten (vorläufigen) Finanzierungsplan für die Wasserversorgungsanlage BA 10 wie folgt:

Anschlussgebühren	17,81 %	21.370,00 Euro
Eigenmittel	10,00 %	12.000,00 Euro
Förderung Land	0,00 %	0,00 Euro
Förderung Bund	18,00 %	21.600,00 Euro
Restfinanzierung	54,19 %	65.030,00 Euro
Gesamtkosten	100,00 %	120.000,00 Euro

Ohne Wortmeldung kommt es über Antrag des Vorsitzenden zur einstimmigen Beschlussfassung über den vom Land OÖ übermittelten (vorläufigen) Finanzierungsplan.

b) Aufnahme des dafür benötigten Darlehens (laut Finanzierungsplan)

Hierzu führt Bgm. Freund aus, dass die Ausschreibung der Darlehensaufnahme für die Restfinanzierung von € 65.000,00 (Darlehenslaufzeit von 25 Jahren, Zinskondition 6 Monats Euribor) an sieben Banken (wobei nur drei angeboten haben) ergangen ist. Im Anschluss verliest er das Angebotseröffnungsprotokoll wie folgt:

Name der Bank	Aufschlag 6 Monats Euribor	Fixzinssatz	Anmerkung
Sparkasse Oberösterreich	1,341%		
Hypobank	1,47%		Alternativ: 2,270% Aufschlag - dafür Weiterverrechnung Negativzinssatz
Raiffeisenbank Region Schärding	0,69%		
Oberbank		Kein Angebot	
Bawag PSK		Kein Angebot	
UniCredit Bank Austria		Kein Angebot	
Volksbank		Kein Angebot	

Hierbei stellte sich die Raiffeisenbank Region Schärding als Bestbieter mit einem Aufschlag von 0,69 % auf den 6 Monats Euribor–Zinssatz heraus.

Da es zu keiner weiteren Wortmeldung kommt, lässt der Vorsitzende über die Aufnahme des Darlehens bei der Raiffeisenbank Region Schärding abstimmen, wobei die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden kann.

Punkt 14.: Abwasserbeseitigungsanlage BA 11;

a) Beratung und Beschlussfassung über den vom Land OÖ übermittelten (vorläufigen) Finanzierungsplan

b) Aufnahme des dafür benötigten Darlehens (laut Finanzierungsplan)

a) Beratung und Beschlussfassung über den vom Land OÖ übermittelten (vorläufigen) Finanzierungsplan

Der Vorsitzende verliest den vom Land OÖ übermittelten (vorläufigen) Finanzierungsplan für die Wasserversorgungsanlage BA 11 wie folgt.

Anschlussgebühren	24,35 %	49.910,00 Euro
Eigenmittel	10,00 %	20.500,00 Euro
Förderung Land	0,00 %	0,00 Euro
Förderung Bund	34,10 %	69.904,00 Euro
Weitere Förderungen	0,00 %	0,00 Euro
Restfinanzierung	31,56 %	64.686,00 Euro
Gesamtkosten	100,00 %	205.000,00 Euro

Ohne Wortmeldung kommt es über Antrag des Vorsitzenden zur einstimmigen Beschlussfassung über den vom Land OÖ übermittelten (vorläufigen) Finanzierungsplan.

b) Aufnahme des dafür benötigten Darlehens (laut Finanzierungsplan)

Die Ausschreibung der Darlehensaufnahme für die Restfinanzierung von € 50.000,00 (Darlehenslaufzeit von 25 Jahren, Zinskondition 6 Monats Euribor) ist an sieben Banken (wobei nur drei angeboten haben) ergangen, so Bgm. Freund. Im Anschluss verliest er das Angebotseröffnungsprotokoll wie folgt:

Name der Bank	Aufschlag 6 Monats Euribor	Fixzinssatz	Anmerkung
Sparkasse Oberösterreich	1,341%		
Hypobank	1,47%		Alternativ: 2,270% Aufschlag - dafür Weiterverrechnung Negativzinssatz
Raiffeisenbank Region Schärding	0,69%		
Oberbank		Kein Angebot	
Bawag PSK		Kein Angebot	
UniCredit Bank Austria		Kein Angebot	
Volksbank		Kein Angebot	

Hierbei stellte sich die Raiffeisenbank Region Schärding als Bestbieter mit einem Aufschlag von 0,69 % auf den 6 Monats Euribor–Zinssatz heraus.

Da es zu keiner weiteren Wortmeldung kommt, lässt der Vorsitzende über die Aufnahme des Darlehens bei der Raiffeisenbank Region Schärding abstimmen, wobei die einstimmige Beschlussfassung festgestellt werden kann.

Punkt 15.: Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung von privatrechtlichen Gebühren und Tarifen für das Finanzjahr 2023

Zu diesem Tagesordnungspunkt verliest der Vorsitzende die Festsetzung von privatrechtlichen Gebühren und Tarife wie folgt:

GEMEINDEGEBÜHREN

Beschlussfassung sonstige Gebühren

GEBÜHRENART	BESCHREIBUNG	BRUTTO	NETTO	Netto 2022	ANMERKUNG
Abfall	Leihtonne	40,00	40,00	40,00	
Abfall	Mülltonne	48,00	43,64	43,64	
Ausspeisung	Essengeld - Erwachsener	4,50	4,50	4,50	
Ausspeisung	Essengeld - Kinder	3,00	3,00	3,00	
Kindergarten	Begleitperson - Kinder	15,00	13,64	13,64	
Schule	Nachmittagsbetreuung VS + MS	7,00	7,00	7,00	<i>je Betreuungstag und Monat</i>
Schule	Stundensatz Schulwart	35,00	35,00	28,00	
Bauhof	Arbeitszeit	42,00	35,00	35,00	
Fuhrpark	Deutz - Traktor	72,00	60,00	60,00	125,7 kW - 171 PS 0,36€/PS
Fuhrpark	Anhänger Kipper	12,00	10,00	10,00	7to Nutzlast
Fuhrpark	Lader - Traktor ohne USt	36,00	30,00	30,00	46 kW - 62,5 PS
Bauhof/Fuhrpark	Gerät mit Mann	84,00	70,00	70,00	
Kopien A4 S/W 80gr	Firmen/Private (bis 10 Stk. frei)	0,18	0,15	0,15	120 gr. 0,20€/Kopie
Kopien A3 S/W	Firmen/Private (bis 10 Stk. frei)	0,36	0,30	0,30	120 gr. 0,30€/Kopie

Kopien A4 Farbe	Firmen/Private (bis 5 Stk. frei)	0,30	0,25	0,25	120 gr. 0,30€/Kopie
Kopien A3 Farbe	Firmen/Private (bis 5 Stk. frei)	0,60	0,50	0,50	120 gr. 0,55€/Kopie
Kopien A4 Farbe	Vereine (bis 5 Stk. frei)	0,18	0,15	0,15	120 gr. 0,20€/Kopie
Kopien A3 Farbe	Vereine (bis 5 Stk. frei)	0,36	0,30	0,30	120 gr. 0,35€/Kopie

In diesem Zusammenhang schlägt GV Gahbauer vor, dass Essensgeld für Erwachsene in der Auspeisung von € 4,50 auf € 5,00 zu erhöhen.

GR Scheuringer erklärt, dass der Betrag von € 4,50 kostendeckend ist. Weiters appelliert er mit einer Erhöhung bis zum Ende des Schuljahres zu warten, damit man sieht, ob die € 3,00 Essensgeld für Kinder überhaupt noch haltbar sind. Preisänderungen bei den Essensgeldern müsste man immer am Anfang des Schuljahres bekannt geben, da es sonst zu mehreren Abmeldungen kommen könnte.

Bgm. Freund ist der Meinung, dass diese Gebühren zum Schulbeginn erneut evaluiert werden sollten.

Aufgrund einer Anfrage von GV Lechner teilt GR Scheuringer dem Gremium mit, dass im Jahr ungefähr 400 Essensportionen für Erwachsene ausgegeben werden.

GV Waizenauer fügt hinzu, dass es hier ums Prinzip geht.

Es wäre nicht vertretbar, wenn die Marktgemeinde für Erwachsene etwas draufzahlen muss. Dies ist jedoch derzeit nicht der Fall, merkt GR Scheuringer an.

Da es zu keinen weiteren Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, beantragt der Vorsitzende die Beschlussfassung über die die Festsetzung von privatrechtlichen Gebühren und Tarifen für das Finanzjahr 2023 vorzunehmen.

Die anschließende Abstimmung zieht die einstimmige Fassung eines positiven Beschlusses nach sich.

Punkt 16.: Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer neuen Abfallgebührenordnung

Zu Beginn erinnert Bgm. Freund daran, dass die vom Bezirksabfallverband Schärding Indexangepassten Abfallgebühren (wie jedes Jahr) neu zu beschließen sind. Daraufhin liest er die nachfolgende Abfallgebührenordnung vollinhaltlich vor.

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram, vom 15.12.2022, mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF und des § 18 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2 Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr besteht aus Grundgebühr und Mengengebühr:

I. GRUNDGEBÜHR:

1. Die GRUNDGEBÜHR beträgt jährlich für Haushalte und nicht ständig bewohnte Liegenschaften/Ferienwohnungen:

pro Haushalt € 64,97

2. Die GRUNDGEBÜHR beträgt für Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen und sonstige Arbeitsstellen usw. in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen unabhängig vom Entsorger (wie etwa auch Private):

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€	38,98
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€	51,97
c) pro 770-Liter Restabfall-Container	€	333,50
d) pro 800-Liter Restabfall-Container	€	346,49
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container	€	476,43

II. MENGENGEBÜHR

1. Haushalte: Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€	5,38
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€	7,19
c) pro 770-Liter Restabfall-Behälter	€	42,85
d) pro 800-Liter Restabfall-Container	€	44,52
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container	€	59,24
f) pro 60-Liter Abfallsack	€	5,36

2. Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw.: Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€	5,38
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€	7,19
c) pro 770-Liter Restabfall-Container	€	39,16

d) pro 800-Liter Restabfall-Container.....	€	40,69
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container.....	€	49,36
f) pro 60-Liter Abfallsack.....	€	5,36

III. Für die zusätzliche Bereitstellung eines 60 l Grünschnittsacks und die Abholung im Rahmen der Biosacksammlung pro Sack € 3,09

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres, jeweils für das laufende Vierteljahr, zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Grundgebühr nach § 2, Ziff. 1 und 2 sind die zu Beginn des jeweiligen Quartals gegebenen Verhältnisse maßgeblich.

§ 6 Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 12.11.2021 außer Kraft.

Ohne weitere Wortmeldung aus dem Gremium kommt es auf Antrag des Vorsitzenden zur einstimmigen Beschlussfassung über die Erlassung dieser neuen Abfallgebührenordnung.

Punkt 17.: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Wassergebührenordnung

Bgm. Freund trägt hierzu die geplante Änderung der Wassergebührenordnung wie folgt vor.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram vom 15.12.2022 mit der die Wassergebührenordnung für die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram vom 16.12.2021 wie folgt geändert wird:

Aufgrund des Interessentenbeiträtagesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958 idgF und des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. Nr. 116/2016 idgF wird verordnet:

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Höhe der Wasseranschlussgebühr für bebaute Grundstücke richtet sich nach der Bemessungsgrundlage. Sie setzt sich zusammen aus

- a) der Grundgebühr, die für jeden Anschluss € 2.338,00 beträgt.*
- b) € 6,87 je Quadratmeter der bebauten Fläche bei eingeschossiger Bebauung, bei mehrgeschossiger Bebauung € 6,87 je Quadratmeter der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen.*

Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke ausgebaut sind.

- h) Die geringste Anschlussgebühr (Mindestanschlussgebühr) beträgt ungeachtet der sich nach a) bis g) ergebenden Höhe jedenfalls € 2.338,00*

(2) Die Wasseranschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt € 2.338,00.

(3) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist die Wasserleitungsanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 1 gegeben ist.*

§ 6

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Da es zu keinen Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, lässt der Vorsitzende darüber im Gemeinderat abstimmen. Dabei kann die einstimmige Beschlussfassung über die Änderung der Wassergebührenordnung festgestellt werden.

Punkt 18.: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Kanalanschlussgebührenordnung

Zu diesem Tagesordnungspunkt liest Bgm. Freund die geplante Änderung der Kanalanschlussgebührenordnung wie folgt vor.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram vom 15.12.2022 mit der die Kanalanschlussgebührenordnung für den Bereich der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage Taufkirchen an der Pram vom 16.12.2021, novelliert durch die Verordnung vom 08.09.2022 wie folgt geändert wird:

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958 idgF wird verordnet:

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) *Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 € 26,01 mindestens aber € 3.901,00.*

§ 5

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Da es zu keinen Wortmeldungen aus dem Gremium kommt, lässt der Vorsitzende darüber im Gemeinderat abstimmen. Dabei kann die einstimmige Beschlussfassung über die Änderung der Kanalanschlussgebührenordnung festgestellt werden.

Punkt 19.: Berichte des örtlichen Prüfungsausschusses über die Prüfungen der Gemeindegebarung am 19.09.2022 und 29.11.2022 – Kenntnisnahme desselben

Bgm. Freund ersucht in diesem Zusammenhang GR Zahlberger, ihres Zeichens Obfrau des Prüfungsausschusses, um die Berichte über die angesagten Prüfungen der Gemeindegebarung vom 19.09.2022 und 29.11.2022.

GR Zahlberger trägt daraufhin dem Gremium beide Prüfberichte vollinhaltlich vor.

Die Berichte des örtlichen Prüfungsausschusses werden ohne Wortmeldung einstimmig zur Kenntnis genommen.

Punkt 20.: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe eines beschränkt ausgeschriebenen Kassenkredites innerhalb des zulässigen Rahmens (für das Finanzjahr 2023)

Einleitend informiert der Vorsitzende die anwesenden Mandatare über die Ausschreibung eines Kassenkredites für das Finanzjahr 2023 zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen in der Höhe von max. € 1.000.000,00.

Fünf Bankinstitute wurden zur Legung eines Angebotes für den beschränkt ausgeschriebenen Kassenkredit angeschrieben, wobei eine Bank keines abgegeben hat, so Bgm. Freund. Anschließend trägt er die eingelangten Angebote wie folgt vor.

Name der Bank	Aufschlag 3 Monats Euribor	Fixzinssatz	Anmerkung
Sparkasse Oberösterreich	0,19%	3,057 (dzt)	Fixzinssatz je nach Kurs beim Abschluss
Oberbank	0,84%		
Hypobank	0,25%		Rahmenprovision 0,35% von 1 Mio
Raiffeisenbank Region Schärding	0,55%		
Volksbank	Kein Angebot		

Hierbei stellte sich die Sparkasse Oberösterreich als Bestbieter mit einem Aufschlag von 0,19 % auf den 3 bzw. 12 Monats Euribor-Zinssatz heraus.

Da es aus dem Gremium zu keinen Wortmeldungen kommt, erfolgt auf Antrag des Vorsitzenden die einstimmige Beschlussfassung über die Vergabe des Kassenkredites zu den o.a. Konditionen an die Sparkasse Oberösterreich.

Punkt 21.: Beratung und Beschlussfassung über die Verleihung des Ehrenringes in Gold an Amtsleiter a. D. Johann Bauer für besondere Verdienste um die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram

Der Vorsitzende teilt dem Gremium mit, dass AL a. D. Johann Bauer seit 1. Dezember 2022 nach 40-jähriger Dienstzeit in den Ruhestand gewechselt ist. Davon war er 32 Jahre als Amtsleiter tätig. Die Verleihung des Ehrenringes in Gold wird nach Beendigung dieser Gemeinderatssitzung stattfinden.

AL a. D. Johann Bauer ist ein korrekter und engagierter Mann. Er hat nie einen Unterschied zwischen den Bürgermeister, Vizebürgermeistern und Fraktionen gemacht, sondern hat alle als gleichwertig angesehen. Mehr als drei Jahrzehnte lenkte er die Geschicke am Marktgemeindeamt und er legte ein unglaubliches Engagement an den Tag. Unsere Marktgemeinde würde es in dieser Form nicht ohne ihn geben und somit hat er sich den Ehrenring in Gold redlich verdient.

GV Halas möchte sich im Namen der SPÖ-Fraktion sehr herzlich für das Schaffen von AL a. D. Bauer bedanken.

GV Waizenauer fügt weiters hinzu, dass in der September-Gemeinderatssitzung bereits sehr viel über das Wirken von AL a. D. Bauer gesprochen wurde und daher schließt er sich den Dankesworten von Bgm. Freund an.

GV Lechner ergänzt zu den Danksagungen, dass AL a. D. Bauer ein sehr akribischer und genauer Amtsleiter war, der stets perfekte Arbeiten abgeliefert hat.

Ohne weitere Wortmeldung kommt es über Antrag des Vorsitzenden zur einstimmigen Beschlussfassung der Verleihung des Ehrenringes in Gold an Amtsleiter a. D. Johann Bauer für besondere Verdienste um die Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram.

Punkt 22.: Allfälliges

Zu Beginn dieses Tagesordnungspunktes berichtet Bgm. Freund über folgende Sachverhalte:

- Sitzungsplan

Bgm. Freund informiert über den aufliegenden Sitzungsplan, welcher von allen Gemeinderatsmitgliedern unterzeichnet werden muss.

- Neue Öffnungszeiten

Der Vorsitzende teilt dem Gremium mit, dass der direkte Kontakt mit den Bürgern am Marktgemeindeamt sehr wichtig ist. Da die Anforderungen an die Gemeindebediensteten jedoch immer größer werden, brauchen sie die nötige Zeit abseits des Parteienverkehrs. Daher wird es ab 1. Jänner 2023 neue Öffnungszeiten geben. Telefonische Terminvereinbarungen außerhalb der Öffnungszeiten sind weiterhin möglich.

- Absenkung der Straße im Bereich der Leoprechtinger-Brücke

Bgm. Freund erläutert hierzu, dass es eine Bescheidaufgabe seitens der Bezirkshauptmannschaft gegeben hat, die Straße nach der Brücke in Leoprechting abzusenken. Jedoch wurde mit der Fertigstellung des Rückhaltebeckens in Angsüß diese Absenkung erneut durch Sachverständige begutachtet und für nichtig erklärt.

- Geh- und Radweg

Mit dem Sachverständigen des Landes Oö., Herrn Maurer, gibt es ein Übereinkommen bezüglich eines Fahrbahnteilers, erklärt der Vorsitzende. Als nächstes wird die wasserrechtliche Bewilligung für dieses Projekt eingereicht.

GV Halas möchte die Schlüsselübergabe des Projektes ViWo als positives Ereignis hervorheben und zugleich auf die Weihnachtsbaumaktion der SPÖ für Herzkinder Österreich hinweisen.

Bezugnehmend auf eine Anfrage von GV Gahbauer teilt Bgm. Freund den Mandataren mit, dass 2.919 Personen in der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram gemeldet sind.

Weiters informiert er das Gremium, dass es im Jahr 2022 sehr viele Personalentscheidungen gegeben hat. Allen voran der Wechsel der Amtsleitung ist eine große Herausforderung für alle Mitarbeiter. Weiters wurde die Erneuerbare Energiegemeinschaft auf den Weg gebracht, was eine historische Entscheidung darstellt. Das Wasserkraftwerk bildet hierbei den Grundstein, welcher der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram einen großen Vorsprung in dieser Thematik beschert.

Wir können auch auf viele Feierlichkeiten im heurigen Jahr zurückblicken z. B. Eröffnung Anbindung B 137, 50 Jahre Siedlerverein, 111 Jahre Männerchor, 100+2 Jahre Turnverein und die Ehrenbürgerfeier. Diverse Einrichtungen wie die Krabbelstube sowie die Wohnungen in der Fliherstraße wurden eröffnet.

Im Jahr 2023 warten aber auch schon neue Herausforderungen auf uns: die Budgeterstellung wird – wie bekannt – etwas komplexer. Die Wasserversorgung Schratzberg wird ausgebaut, was von den Bürgern sehr positiv angenommen wurde, da bei den letzten Baubewilligungen noch Hausbrunnen geschlagen wurden. Jedoch gab es mit den Brunnen öfters Probleme und der Anschluss an das Ortswasser in Kooperation mit der Marktgemeinde St. Florian wurde ausschließlich begrüßt.

Die Umsetzung des Generationenparks wird auch im Jahr 2023 von statten gehen. Die FF Laufenbach erhält über den Jahreswechsel das neue Feuerwehrauto. Das Straßenbauprogramm wird 2023 ebenfalls fortgesetzt, wobei ein großer Teil der € 380.000,00 bereits investiert wurde. Die Erhöhung der SHV- und Krankenanstaltenbeiträge um € 250.000,00 sind sehr gravierende Beträge im Budget.

Miteinander haben wir die letzten Jahre geschafft und so werden wir auch die nächsten schaffen.

GR Kaltenbrunner möchte positiv in das neue Jahr starten und auf das Kabarett am 11.03.2023 im Bilger-Breustedt Schulzentrum hinweisen.

GV Halas möchte sich bei Martin Scheuringer für die jahrelange Zusammenarbeit und die gute Arbeit im Gemeindevorstand sowie bei den Fraktionen, dem Gemeindevorstand und der Amtsstube allen voran AL Sandra Niedermayer und AL a. D. Johann Bauer bedanken. Abschließend gilt noch sein Dank den Mitarbeitern der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram. Er wünscht allen ein frohes Fest, Gesundheit und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

GV Waizenauer bedankt sich ebenfalls bei Martin Scheuringer für die Zusammenarbeit im Gemeindevorstand, wo immer auf Augenhöhe kommuniziert wurde. Er wünscht GR Scheuringer alles Gute für die ruhigere Zeit als Gemeindevertreter im Gemeinderat. GV Lechner und GV Ortbauer darf man zur Wahl in die verschiedenen Gremien gratulieren und er hofft auf eine gute Basis, in der man Kompromisse ausdiskutieren kann, welche der Entwicklung der Marktgemeinde dienlich sein werden.

Der neuen Amtsleiterin wünscht er alles Gute, viel Begeisterung und Schaffenskraft im Job. Weiters bedankt sich GV Waizenauer für die positive Zusammenarbeit bei allen Fraktionen – auch in der intensiven Arbeit bei den Ausschüssen. Abschließend wünscht er den Anwesenden besinnliche Feiertage mit der Familie und Freunden sowie einen guten Rutsch.

GV Lechner bedankt sich bei den Mitarbeitern der Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram und hofft auch zukünftig auf gute Zusammenarbeit. Ebenso gilt sein Dank der ÖVP-Fraktion, die ihm dieses Vertrauen zugebracht hat und wünscht somit allen noch eine besinnliche Zeit, um mit den Familien zur Ruhe zu kommen.

Bgm. Freund bedankt sich noch bei AL Niedermayer für die Vorbereitung dieser langen Tagesordnung. Den gesamten Mitarbeitern im Gemeindedienst gilt ebenfalls ein Dank, da es sehr große Umstrukturierungen gegeben hat. Vielen Dank auch an die Kolleginnen und Kollegen aus dem Gemeinderat die ebenfalls eine sehr gute Arbeit leisten.

Abschließend wünscht der Vorsitzende allen Anwesenden und deren Familien, Gesundheit und Zufriedenheit.

Da die Tagesordnung erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet, schließt Bgm. Freund um 19.50 Uhr die Sitzung.

Der Schriftführer:



Der Bürgermeister:

